



Leitfaden zur Planung und Durchführung von Turnierveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung des Infektionsschutzes

Um die Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und der dadurch ausgelösten Lungenkrankheit COVID-19 zu vermeiden, hat die Bundesregierung am 16. März 2020 die Schließung aller Sportanlagen angeordnet. Kurz darauf einigten sich Bund und Länder auf ein umfassendes Kontaktverbot, das Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit verbietet.

Mit der Lockerung der ursprünglichen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus erfolgt ein schrittweiser Wiedereinstieg in den Turniersport, angepasst an den jeweils aktuellen Sachstand und die behördlichen Vorschriften. Der vorliegende Leitfaden enthält Maßnahmen zum Infektionsschutz, die auf den Turnieren umgesetzt werden sollen. Das Dokument dient als Hilfestellung für Veranstalter und zeigt auf, unter welchen Bedingungen und mit welchen Ausnahmeregelungen Turnierveranstaltungen in Zeiten einer erhöhten Infektionsgefahr verantwortungsbewusst stattfinden können.

Maßgeblich für die Durchführung von Veranstaltungen sind die Vorgaben Landesregierung sowie der Landkreise und Kommunen. Für eine erfolgreiche Veranstaltung gilt es, diese Bedingungen mit der individuellen Infrastruktur der Pferdesportanlage und den Bedürfnissen der Aktiven bestmöglich in Einklang zu bringen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den zuständigen örtlichen Behörden ist daher sehr zu empfehlen. Eine Genehmigungspflicht durch die Gesundheitsbehörden besteht jedoch seit der 7. SARS-CoV-2-EindV in Sachsen-Anhalt nicht mehr.

Anzahl Personen auf der Veranstaltung

Um die gleichzeitige Anwesenheit auf einer bestimmten Anzahl von Personen zu begrenzen, kann in der Ausschreibung geregelt werden, dass Teilnehmer beispielsweise in nicht mehr als zwei Prüfungen pro Tag starten dürfen, die gegebenenfalls direkt aufeinander folgen müssen – vorausgesetzt die Reihenfolge der Prüfungen lässt dies zu. Der Schwierigkeitsgrad der angebotenen Prüfungen sollte aufeinander aufbauen, um die Verweildauer der Teilnehmer auf ein Minimum zu reduzieren. Auch kann auf diesem Wege die Anzahl der Personen, die an den einzelnen Prüfungen teilnehmen, begrenzt werden.

In Sachsen-Anhalt gilt bezüglich der Höchstbelegung der Anlagen bei Wettkämpfen folgendes. Die Anzahl der Teilnehmer und Zuschauer in geschlossenen Räumen auf maximal 250, im Außenbereich auf maximal 1.000 begrenzt. Ab 29. August 2020 in geschlossenen Räumen 500 Personen. Es darf sich nicht mehr als eine Person je 10 m² Fläche auf der Anlage aufhalten. Das vom Veranstalter eingesetzte Personal zählt nicht dazu. Ansammlungen von mehr als zehn Personen bspw. bei Warteschlangen, sind durch Abstandsmarkierungen oder Freihaltung von Sitzplätzen zu vermeiden. Der Veranstalter hat durch Einlasskontrollen sicherzustellen, dass sich nicht mehr Personen als zugelassen auf dem Gelände befinden.

Erstellung der Zeiteinteilung

Maßgeblich für die Planung der Abläufe ist die Einhaltung des von den Behörden zum Zeitpunkt der Veranstaltung vorgegebenen Mindestabstands zwischen Personen, sowie die Vorgaben der zuständigen Behörde zur Maximalzahl von Personen auf Veranstaltungen.

Die Zeiteinteilung muss so gestaltet sein, dass die maximale Pferdeanzahl pro Vorbereitungsplatz nicht überschritten wird und die Pferde trotzdem angemessen auf die Prüfung vorbereitet werden können.

Auch hier gelten die zuvor genannten Vorgaben, sodass es in der Praxis kaum Einfluss auf die Belegung der Vorbereitungsplätze geben sollte. Genauere Informationen dazu finden sich im Abschnitt „**Vorbereitungsplätze**“. Es können nicht wie gewohnt mehrere Prüfungen oder Disziplinen gleichzeitig stattfinden, sodass eine Aufteilung auf einen Spring- und Dressurtag notwendig sein kann.

Auf alle Besonderheiten, die das geplante Turnier von einem gewöhnlichen Turnier ohne besondere Infektionsschutzmaßnahmen unterscheidet, soll in der Zeiteinteilung (oder in einem separaten Teilnehmeranschreiben) ausführlich hingewiesen werden (inklusive der allgemeinen und besonderen Hygienemaßnahmen, siehe folgender Abschnitt).

Besondere Hygienemaßnahmen

Die allgemeinen Hygieneregeln (Abstandsgebot von 1.5 m, häufiges und gründliches Händewaschen, richtiges Niesen und Husten, Vermeidung von Berührungen im Gesicht, häufiges Lüften von geschlossenen Räumen usw.) müssen selbstverständlich auch auf dem Turnier eingehalten werden. Insbesondere das Abstandsgebot ist zu jedem Zeitpunkt einzuhalten. Ansammlungen von mehr als zehn Personen bspw. bei Warteschlangen, sind durch Abstandsmarkierungen oder Freihaltung von Sitzplätzen zu vermeiden.

Es kann bzw. muss festgelegt werden, dass jeder Reiter nur von einer bestimmten Anzahl von Personen je zu startender Pferde zum Helfen begleitet werden darf, insofern die Höchstbelegung der Anlage drohend erreicht zu werden. Durch die Abgabe der Nennung und die Erklärung der Startbereitschaft ist die Anwesenheitsdokumentation der Turnierteilnehmer gesichert. Die Reiter sind zudem verpflichtet der Meldestelle die Kontaktdaten (Name und E-Mail-Adresse Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse) ihrer Hilfsperson telefonisch oder per E-Mail anzugeben, um eventuelle Infektionsketten im Nachhinein nachvollziehbar zu machen. Die angegebenen Hilfspersonen erhalten dann aus Gründen des Datenschutzes vom Veranstalter eine E-Mail mit der Information, dass sie dem Veranstalter als Helfer genannt wurden.

Selbstverständlich müssen die Hygieneregeln auch auf den Parkplätzen (z.B. kein Abkassieren von Parkplatzgebühren, um direkten Kontakt zu minimieren), bei der Vorbereitung und dem Aufbau des Turniers eingehalten werden. Die Wegeführung auf dem Turniergelände muss entsprechend gut organisiert und gekennzeichnet werden.

Auf den Mindestabstand ist auch bei allen Situationen bei denen es zum Warten jedweder Art kommen kann, zu achten und dieser ist durch Bodenmarkierungen vom Veranstalter kenntlich zu machen und damit vorzugeben. Lassen sich die Abstandsregelungen durch örtliche Vorkehrungen, insbesondere die räumliche Trennung, die Anordnung oder Freihaltung von Sitzplätzen oder das Anbringen von Abstandsmarkierungen nicht sicherstellen, hat der Infektionsschutz zusätzlich zu erfolgen durch Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die sicherstellen, dass sich in den Räumlichkeiten sowie auf dem Außengelände nur höchstens ein Besucher je 10 Quadratmeter Fläche aufhält.

Hygiene-Beauftragter

Die Einhaltung der Hygienevorschriften obliegt grundsätzlich dem Turnierleiter. Diese Verantwortung kann auf eine andere Person, den sogenannten Hygiene-Beauftragten, übertragen werden. Der Hygiene-Beauftragte ist Ansprechpartner für Turnierteilnehmer und Behörden. Zu seinen Aufgaben gehört auch, die besonderen Hygienemaßnahmen zu kommunizieren (z.B. durch Hinweisschilder) und deren Einhaltung gewissenhaft zu kontrollieren. Vorlagen für Hinweisschilder mit den allgemeinen und besonderen Hygienevorschriften auf Turnierveranstaltungen können bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung heruntergeladen werden.

Der Hygiene-Beauftragte ist zudem zuständig für die regelmäßige Desinfektion von Gegenständen, die häufig von vielen Menschen berührt werden.

Meldestelle

Der persönliche Kontakt wird auch in der Meldestelle vermieden. Die papierlose Kommunikation und Information über Telefon oder Internet ist ausreichend. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls kontakt- und bargeldlos. Unter Umständen kann auch die Dokumentation der Anwesenheitszeiten aller auf der Veranstaltung anwesenden Personen von Behörden verlangt werden. Diese können ebenfalls an die Meldestelle gemailt werden.

Zwischen Meldestellen-Personal und Aktiven ist eine (Plexi-)Glasscheibe angebracht, um Tröpfcheninfektionen zu vermeiden. An der Meldestelle muss zudem Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion zur Verfügung stehen. Auf den Mindestabstand ist auch beim Anstehen zu achten (durch Bodenmarkierungen vorgeben). Aushänge für das korrekte Verhalten an der Meldestelle können bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung kostenlos heruntergeladen werden.

Zuschauer

Turniere können nun auch wieder mit Zuschauern stattfinden. Maßgebend ist, dass die Anzahl der Teilnehmer und Zuschauer in geschlossenen Räumen auf maximal 250, im Außen Bereich auf 1.000 begrenzt ist. Ab 29. August 2020 in geschlossenen Räumen 500 Personen. Es darf sich nicht mehr als eine Person je 10 m² Fläche auf der Anlage aufhalten. Das vom Veranstalter eingesetzte Personal zählt nicht dazu.

Ansammlungen von mehr als zehn Personen (bspw. Warteschlagen), sind durch Abstandsmarkierungen oder Freihaltung von Sitzplätzen zu vermeiden. Der Veranstalter hat durch Einlasskontrollen sicherzustellen, dass sich nicht mehr Personen als zugelassen auf dem Gelände befinden.

Eventuell vorhandene Sitzplätze für Helfer und Zuschauer müssen in ausreichendem Abstand positioniert und der Mindestabstand durch (Boden-)Markierungen oder Absperrungen vorgeben werden.

Gastronomie

Gastronomie ist ausschließlich nach den geltenden Infektionsschutzmaßnahmen gem. jeweils gültigen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung möglich.

Sanitäranlagen

Es müssen ausreichend Möglichkeiten vorhanden sein die Hände mit Seife mit fließendem Wasser zu waschen oder mit Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren bspw. direkt nach der Ankunft auf den Parkplätzen. Zum Trocknen der Hände müssen Papierhandtücher oder andere hygienische Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Auch in den Sanitäranlagen ist Handdesinfektionsmittel vorhanden. Die Toiletten müssen regelmäßig gereinigt werden.

Vorbereitungsplätze

Es darf sich nicht mehr als eine Person je 10 m² Fläche auf den jeweiligen Vorbereitungsplätzen aufhalten. Bei einem Vorbereitungsplatz vom 20m*40m wären das 80 Personen. Daher sollte diese Grenze in Praxis mit Blick auf die Belegung der Vorbereitungsplätze keine Rolle spielen. Das vom Veranstalter eingesetzte Personal zählt nicht dazu. Da Ansammlungen von mehr als 10 Personen vermieden werden sollen, empfehlen wir dennoch Personal/Helfer auf den Vorbereitungsplätzen zu stellen und Helfer für die Sprünge auf dem Vorbereitungsplatz einzuteilen sowie weitere Vorbereitungsplätze oder zumindest Bereiche zum Bewegen der Pferde im Schritt zur Verfügung zu stellen. Wartendes Hilfspersonal der Reiter hält sich in diesem Fall in dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wartebereichen auf.

Prüfungsplätze

Auch auf den Prüfungsplätzen und bei der Parcoursbesichtigung gelten die aktuellen Regelungen zur maximalen Pferdeanzahl (siehe Abschnitt „Vorbereitungsplätze“) und den Mindestabständen.

Um den räumlichen Mindestabstand sicherstellen zu können, reicht in der aktuellen Turniersaison bei Prüfungen mit gemeinsamem Richten die Anwesenheit eines einzelnen Richters aus. Getrenntes Richten ist auch in den Klassen E bis L möglich. Auf die Anfertigung schriftlicher Protokolle kann unverändert verzichtet werden, einzig die Ergebnisbögen sind zu führen.

Richter und – falls vorhanden – Protokollant und Sprecher müssen mit ausreichend Abstand positioniert werden. Gegebenenfalls kann die Verwendung von Kommunikationsmitteln wie Funkgerät oder Mobiltelefon sinnvoll sein.

Siegerehrung

Auf die Durchführung von Siegerehrungen, Platzierungen und weiteren Zeremonien im herkömmlichen Sinne kann verzichtet werden. Die Bekanntgabe der Rangierung über Lautsprecher und der Upload der Ergebnislisten sind ausreichend. So können sich die Teilnehmer unmittelbar nach ihrem Start und der Versorgung des Pferdes den Heimweg antreten. Auf einen Aushang der Ergebnisliste an der Meldestelle kann verzichtet werden.

Voltigierveranstaltungen

Die obenstehenden Empfehlungen sind uneingeschränkt für Voltigierveranstaltungen zu übernehmen. Da in Sachsen-Anhalt gilt, dass die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen zwar durchgängig sichergestellt ist, jedoch nur soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht und die Ausübung von nichtkontaktfreien Sportarten auf maximal 50 Sporttreibende begrenzt ist, können nun in Sachsen-Anhalt auch wieder Voltigierveranstaltungen stattfinden. Selbstverständlich darf kein Kontakt zwischen den einzelnen Gruppen zustande kommen und es müssen natürlich auch alle anderen Vorgaben dieses Leitfadens eingehalten werden.

Auf Voltigierturnieren treffen meistens mehrere Voltigierer unterschiedlichen Alters aufeinander. Wir empfehlen daher zunächst nur solche Prüfungen auszuschreiben, die Teilnehmer gemäß LPO (Alter 12 Jahre) zulassen. Diese Jugendlichen haben in den letzten Wochen bereits gelernt, mit den gebotenen Hygieneregeln umzugehen. Jüngere Kinder, die mit der Einhaltung der Hygienevorschriften noch überfordert sein können, bedürfen einer intensiveren Betreuung, die, insofern die Teilnahme gestattet wird, sichergestellt werden muss.

Nach dem Auslaufen aus dem Wettkampfbereich darf kein näherer Kontakt zum nachfolgenden Pferd/Voltigierer/Longenführer stattfinden und die Teilnehmer haben die Halle bzw. den Vorbereitungsplatz sobald wie möglich zu verlassen. Ein sonst übliches Umarmen oder Abklatschen untereinander ist zu unterlassen.

Da Gruppen-LP wieder stattfinden dürfen, können M- und S-Gruppen gegebenenfalls auch nur mit zwei Richtergruppen gerichtet werden.

Fahrsportveranstaltungen

Die obenstehenden Empfehlungen sind uneingeschränkt für Fahrsport-Turnier zu übernehmen.

Folgende Hinweise gelten für die Abschnitte Vorbereitungs- und Prüfungsplätze: Die Mindest-Vorgaben für die Größe von Prüfungs- und Vorbereitungsplätzen im Fahrsport sind deutlich grösser bemessen als in den reiterlichen Pferdesport-Disziplinen; daher sollten die Abstands-Vorgaben für die Teilnehmer und sonstigen Personen problemlos eingehalten werden können.

Fahrer und die gemäß Regelwerk aus lt. LPO vorgeschriebenen ein bis zwei (zwei nur bei Viererzügen) Beifahrer auf der Kutsche sind in aller Regel Angehörige desselben Hausstands. Weitere Personen auf den Kutschen (Trainer/Ausbilder) sind im Rahmen der geltenden Bestimmungen zugelassen.